



Statuten des Laientheaters Wiesendangen

Name und Sitz

Unter dem Namen Laientheater Wiesendangen besteht seit dem 3.2.1992 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Wiesendangen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Verbreitung des Volkstheaters mit öffentlichen Aufführungen von Theaterstücken.

Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge für Einzelpersonen und Paare werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ebenfalls befreit sind alle Mitwirkenden der laufenden Theaterproduktion.

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- Vereinsmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Beitrittserklärungen erfolgen schriftlich. Die Statuten sind auf der Homepage des Vereins aufgeschaltet. Jedes Mitglied verpflichtet sich, diese als verbindlich anzuerkennen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Vereinsmitgliedern, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Bei Bedarf können Nichtmitglieder zur Mitwirkung in Theateraufführungen beigezogen werden. Sie unterstehen während ihres Wirkens den Statuten, sind aber nicht beitragspflichtig. An allfälligen Versammlungen besitzen sie kein Stimmrecht.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens am 31.12. im Besitz des Vorstandes sein. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Vereinsmitglieder, welche dem Verein durch ihre Handlungen oder ihr Betragen schaden, oder ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die Generalversammlung über den Ausschluss.

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten statt. Zur Generalversammlung werden die Vereinsmitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind mit einer kurzen Begründung bis spätestens am 15. Januar dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Vereinsmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens einen Monat nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl von Stimmenzählern
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Entgegennahme des Kassen- sowie des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
6. Wahlen
 - a) Vorstandsmitglieder
 - b) Präsident
 - c) Revisoren
7. Mutationen
8. Verpflichtung des Regisseurs

9. Kenntnisnahme des Jahresprogramms
10. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
11. Ernennung Ehrenmitgliedern
12. Anträge
13. Mitteilungen und Verschiedenes

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die Vereinsmitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu schreiben.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident (auch Co-Präsidium möglich), Vizepräsident, Aktuar, Kassier und 1-2 Beisitzer. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Die Kompetenz des Vorstandes für einmalige, nicht beantragte Vereinsausgaben beträgt Fr. 2'000.--.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Regisseur hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Seine Stimme ist beratend betreffend Stückauswahl und Rollenverteilung.

Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Zeichnungsberechtigung

Die für den Verein verbindlichen Unterschriften führen der Präsident und der Kassier (Einzelunterschrift). Erachtet es der Vorstand als Notwendigkeit, können von ihm weitere Vorstandsmitglieder als unterschriftsberechtigt bezeichnet werden.

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Verursacht ein Vereinsmitglied oder ein Mitspieler durch böswilliges oder eigenmächtiges Handeln den Ausfall einer oder mehrerer Theateraufführungen, so kann er auf Antrag des Vorstandes, von der Generalversammlung für den nachgewiesenen entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann, auf Antrag des Vorstandes, nur von der Generalversammlung beschlossen werden und zwar nur dann, wenn der Antrag auf der Traktandenliste aufgeführt ist. Der Beschluss muss von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten gutgeheissen werden.

Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Material sowie das Vermögen der politischen Gemeinde Wiesendangen zu übergeben, die es für einen sich allenfalls später bildenden Verein gleicher Art zur Verfügung hält. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, so fällt das gesamte Vermögen der Gemeinde zu. Das Bestimmungsrecht hat der Gemeinderat.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 1. April 2016 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 4.3.2004.

Schlussbestimmung

Eine Änderung der Statuten kann nur beschlossen werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag auf der Traktandenliste der Generalversammlung steht.

Wird an der Generalversammlung ein Revisionsantrag gestellt, so kann darüber beraten werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst an der nächsten Generalversammlung möglich.

Wiesendangen,

Laientheater Wiesendangen


Der Präsident
(oder Vizepräsident)


Die Aktuarin